



Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2019

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 2. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

1. Ausgangslage und Vorgehen

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) übt die Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) über alle Gerichte und andere Stellen, die der Aufsicht des Obergerichts unterstehen, aus. Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Obergerichts und erstattet dem Kantonsrat Bericht dazu (§ 19 Abs. 2 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014; GO KR; BGS 141.1). Die JPK visitiert im Rahmen ihrer Oberaufsicht die Gerichte und alle übrigen Stellen, die dem Obergericht unterstehen. Sie entscheidet über die Kadenz der Visitationen (§ 19 Abs. 4 GO KR). Die Visitationspflicht beinhaltet somit keine jährliche Visitation. Der JPK wird ein grosser Ermessensspielraum in Bezug auf die Festlegung der Kadenz der Visitationen zugesprochen (siehe Tino Jorio, Kommentar zum Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats, N 455 zu § 19).

An ihrer Sitzung vom 24. Januar 2020 hatte die JPK beschlossen in diesem Jahr die folgenden Stellen zu visitieren:

- Staatsanwaltschaft inkl. Jugendanwaltschaft (Ziff. 3)
- Strafgericht (Ziff. 4)
- Kantonsgericht (Ziff. 5)
- Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht (Ziff. 6)
- Schlichtungsbehörde für landwirtschaftliche Pacht (Ziff. 7)
- Friedensrichterämter Baar, Risch-Rotkreuz und Walchwil (Ziff. 8)
- Konkursamt (Ziff. 9)
- Obergericht (Ziff. 10)
- Amt für Justizvollzug (Ziff. 11)

Aufgrund der Corona-Pandemie und im Rahmen des ihr im § 19 Abs. 4 GO KR gewährten Ermessensspielraumes beschloss die JPK per Zirkulationsbeschluss mit 10 zu 5 Stimmen die für März und Mai 2020 geplanten Visitationen - mit Ausnahme derjenigen des Obergerichts im Juni 2020 - abzusagen und dem Kantonsrat dieses Jahr im Sinne von § 19 Abs. 2 GO KR basierend auf dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts, dem Geschäftsbericht des Amtes für Justizvollzug sowie gestützt auf die schriftlich beantworteten Fragenkataloge zu berichten. Die Durchführung bzw. die Verschiebung der Visitationen oder eine Abhaltung der Visitationen per Videokonferenz fand keine Mehrheit in der JPK.

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts wurde den Mitgliedern der erw. JPK am 31. März 2020 zugestellt. Die JPK hat diesen Bericht im Sinne von § 19 Abs. 2 GO KR geprüft und dem Obergericht, wie auch den anderen genannten Behörden einen Fragenkatalog zur schriftlichen Beantwortung zukommen lassen. Nach Beantwortung dieser Fragen hatte die JPK die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu stellen.

Die erw. JPK überprüfte auch in diesem Jahr jeweils die Anzahl der pendenten und erledigten Fälle per Ende Berichtsperiode und stellte Fragen zur Verfahrensdauer und Bearbeitungslücken. Weiter erkundigte sich die erw. JPK nach der Arbeitsbelastung, Personalfuktuation und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden. Von Interesse war dieses Jahr insbesondere die Frage nach dem Umgang mit der Corona-Krise, die Umsetzung von Homeoffice und die damit einhergehende Sicherstellung des Amtsgeheimnisses. Bei den Friedensrichterämtern standen insbesondere die Frage nach der Zusammenlegung kleinerer Ämter aufgrund von sehr wenigen Fällen und die Aktenaufbewahrung innerhalb der Ämter im Vordergrund. Herausforderungen, welche zukünftig auf die Behörden zukommen werden, wurden wie immer auch angesprochen. Schliesslich liess sich die erw. JPK bei den einzelnen Behörden auch über die Häufigkeit von elektronischen Eingaben informieren.

An ihrer Sitzung vom 5. Juni 2020 hat die erw. JPK den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2019 beraten. Aufgrund einer nicht beantworteten Frage der Schlichtungsbehörde für Arbeitsrecht, beschloss die JPK die Abstimmung über die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts bis zur Klärung der offenen Fragen aufzuschieben. Nachdem alle Fragen geklärt waren, beschloss die JPK anlässlich ihrer Sitzung vom 2. Juli 2020 dem Kantonsrat die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts zu beantragen. Nachfolgend werden die wesentlichen Feststellungen zusammengefasst wiedergegeben.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Obwohl die erw. JPK die einzelnen Stellen - mit Ausnahme des Obergerichts - dieses Jahr nicht persönlich visitiert hat, konnte sie sich anhand der Ausführungen und statistischen Angaben im Rechenschaftsbericht und der beantworteten Fragenkataloge von einer nach wie vor gut funktionierenden Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton Zug überzeugen. Der grösste Teil der Verfahren wird innert angemessener Frist bearbeitet und die Pendsenzensituation liegt trotz hoher Arbeitsbelastung in einem vertretbaren Rahmen. Nur vereinzelt kam es in der Strafjustiz zu Strafmilderungen wegen Verfahrensverzögerungen.

Sämtliche Behörden haben die Vorgaben des Bundesrats während der Corona-Pandemie vorbildlich umgesetzt. Vom 16. März 2020 bis 26. April 2020 wurden sämtliche Verhandlungen (mit Ausnahme dringender Angelegenheiten) abgesagt. Der Betrieb lief bei sämtlichen Behörden auch während der restriktiven Lockdown-Massnahmen stets reibungslos weiter. Homeoffice wurde soweit angeordnet, dass allen im Betrieb verbleibenden Mitarbeitenden ein Einzelbüro zur Verfügung stand. Dabei wurde auch auf die Sicherstellung des Amtsgeheimnisses geschaut. Auch wurden den Mitarbeitenden periodisch die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen in Erinnerung gerufen. Per 27. April 2020 wurde der Verhandlungsbetrieb – unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen – wieder aufgenommen. Die verlängerten Gerichts- und Betreuungsferien führten zu einem Arbeitsstau. Die Rückkehr zum normalen Geschäftsbetrieb nach Überwinden der Corona-Krise wird zu Nachholbedarf führen.

Elektronische Eingaben werden bei sämtlichen Behörden sehr wenig eingereicht, was sich selbst während der Corona-Krise nicht geändert hat.

Das Arbeitsklima wird durchwegs als gut bis sehr gut bezeichnet. Nachfolgend berichtet die erw. JPK über die wesentlichen Feststellungen bei den einzelnen Behörden.

3. Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft

Der Betrieb bei der Staatsanwaltschaft lief auch während der restriktiven Lockdown-Massnahmen stets reibungslos weiter. Die Anzahl Erledigungen lag im Zeitraum vom 1. bis 30. April 2020 sogar deutlich über dem sonstigen Durchschnitt. Seit 27. März 2020 finden wieder sämtliche Einvernahmen statt.

Die Anzahl neu eröffneter Verfahren ist insgesamt erneut um rund 5 % zurückgegangen und betrug im Berichtsjahr 10'268. Lediglich in der II. Abteilung war eine Zunahme zu verzeichnen, welche grossmehrheitlich auf einen einzigen Betrugsfall mit 60 Geschädigten zurückzuführen ist. Durch die rein statistische Erledigungsart „Vereinigung der Verfahren“ reduzierte sich die Fallzahl aber sogleich wieder im gleichen Umfang.

Trotz den leicht rückgängigen Verfahrenseingängen ist die Arbeitsbelastung des juristischen und kaufmännischen Personals der Staatsanwaltschaft nach wie vor hoch. Dementsprechend konnten die Pendenzen trotz der rückläufigen Eingangszahlen nicht gesenkt werden. Vielmehr sind diese sogar noch angestiegen, was allerdings nicht als besorgniserregend anzusehen ist, da die Pendenzenzahlen erfahrungsgemäss immer eine Momentaufnahme darstellen und nur beschränkt aussagekräftig sind. Der markante Anstieg der Eingänge zu Ende des Berichtsjahres wirkte sich unweigerlich auf die Statistik aus. Dieser „Fallstau“ konnte Anfang 2020 bereits wieder abgebaut werden. Die Amtsleitung und die Abteilungsleitenden richten ein spezielles Augenmerk auf die im Berichtsjahr rückläufige Erledigungsquote und setzen alles daran, die Effizienz diesbezüglich zu steigern.

Namentlich mit Blick auf die zunehmenden Fallzahlen im Bereich Internetkriminalität und Stabsaufgaben sowie infolge des beträchtlichen Personalausbaus bei der Zuger Polizei hat die Amtsleitung dem Obergericht für nächstes Jahr erneut eine personelle Aufstockung um 0.8 PE Staatsanwalt und 0.5 PE Sekretariat beantragt.

Wie schon in den Vorjahren konnten auch im Berichtsjahr zwei Drittel aller Verfahren mittels Strafbefehl erledigt werden und diese wurden zum grössten Teil von den Betroffenen akzeptiert, lag doch die Anzahl der Einsprachen unter Berücksichtigung der Rückzüge wiederum bei tiefen 2.1 % (2018: 2.2 %).

In den Abteilungen I, III und IV verblieben per Ende des Berichtsjahres lediglich 10 Untersuchungen mit Eingang 2017 und älter; per 30. April 2020 noch 7 Verfahren. Die noch nicht erledigten Verfahren werden von Amts- und Abteilungsleitungen anlässlich von Zwischeninspektionen überprüft und es werden die Gründe für die längere Verfahrensdauer erhoben (z.B. lange Dauer der Beweiserhebungen, teils mit Abhängigkeit von Rechtshilfeleistungen des Auslands, erhobene Rechtsmittel, Entsigelungsverfahren, Anpassung von Prioritäten zufolge Haftfällen) und Zielvorgaben gemacht. Der Fortschritt der Verfahren wird durch die Abteilungs- und Amtsleitung eng begleitet. In der II. Abteilung (Wirtschaftsabteilung) verblieben von ursprünglich 46 Untersuchungen noch 19 pendente Untersuchungen mit Eingang 2016 und früher (Stand 30. April 2020: noch 14 Verfahren pendente Verfahren). Sämtliche Fallkomplexe werden aktiv bearbeitet und befinden sich in der Abschlussphase. Es erfolgt auch hier eine regelmässige Überprüfung der Zielvorgaben verbunden mit einer engen Begleitung der Verfahren durch die Abteilungs- und Amtsleitung.

Die Entwicklung in der Wirtschaftsabteilung (II. Abteilung) sowie bei den sog. Cyberdelikten ist aufgrund des nun schon seit längerer Zeit kontinuierlichen Fallanstiegs und des grossen Umfangs und der Komplexität der Verfahren im Auge zu behalten.

Drohungen und ungebührliches oder ehrverletzendes Verhalten gegenüber Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft kommen regelmässig vor und gehören in unterschiedlicher Art, Intensität und Dauer zum Alltag der Staatsanwaltschaft.

Schliesslich erkundigte sich die JPK auch bei der Staatsanwaltschaft nach der Häufigkeit von elektronischen Eingaben, welche doch auf rund 150 beziffert wurden.

Auch in der IV. Abteilung der Staatsanwaltschaft (Jugendstrafverfolgung) ist die Anzahl Neueingänge leicht zurückgegangen (2019: 765; 2018: 806). Auffallend ist, dass die Ehrverletzungsdelikte (üble Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung) markant zunehmen (2019: 39; 2018: 10). Dabei handelt es sich vorwiegend um Cyberdelikte, also online verübte Straftaten, welche meist im Rahmen von Mobbing begangen werden. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nahmen die Strassenverkehrsdelikte bei den Jugendlichen im Berichtsjahr zu (2019: 136; 2018: 78). Dabei war insbesondere eine signifikante Erhöhung der Delikte im Bereich Strolchenfahrten und Verkehrsunfällen zu verzeichnen.

Erfreulicherweise ist die Zunahme der Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsum im Berichtsjahr rückläufig, jedoch auf einem nach wie vor hohen Niveau. Besorgniserregend bleibt der unreflektierte und sorglose Umgang mit der Einnahme von gesundheitsgefährdenden Substanzen, insbesondere auch von harten Drogen. Eine grosse Anzahl von regelmässigen Konsumenten dealt zur Finanzierung des Konsums auch. Es ist zu hoffen, dass die Abnahme bei den Konsumverzeigungen Folge der angelaufenen engen und guten Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaft Zug, dem Amt für Gesundheit und den Schulen ist. Inwieweit diese nachhaltig Wirkung zeigten oder ob die Zahlen von den Ressourcen und der Kontrolltätigkeit der Polizei beeinflusst sind, kann heute nicht gesagt werden. Der weitere Verlauf ist genau zu verfolgen und in den kommenden Jahren zu analysieren.

Der Einsatz der Springerin im Berichtsjahr führte aufgrund des Einarbeitungsaufwandes und der fehlenden Erfahrung im Strafrecht und Strafprozessrecht leider nicht im erwarteten Umfang zur Entlastung der IV. Abteilung. Die Jugendanwaltschaft ist sehr dankbar für die anschliessend vom Kantonsrat bewilligte ausserplanmässige und dauerhafte Personalaufstockung um 0.5 PE Jugendanwälte und 0.5 PE Sekretariat. Die beiden neuen Mitarbeitenden sind seit 1. März bzw. 1. Mai 2020 im Einsatz und haben bereits zu einer spürbaren Entlastung beigetragen.

Trotz einer zurückhaltenden Platzierungspraxis und dem momentanen Rückgang der Zahl der Platzierungen bleiben die Kosten für die stationären jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen für den Kanton Zug mit Fr. 1'777'420.-- (2018: Fr. 2'208'871.--) nach wie vor sehr hoch. Dies liege daran, dass im Platzierungsfall oft nur noch mit geschlossenen und hochstrukturierten Rahmen reagiert werden könne, was sehr kostspielig sei. Dazu komme, dass der Kanton Zug über keine geeignete Institution verfüge, in welcher jugendstrafrechtliche Freiheitsentzüge oder jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen bundesrechtskonform vollzogen werden können. Wie bereits letztes Jahr berichtet, muss die Leistung teuer ausserkantonale eingekauft werden.

Die Auswirkungen der Corona-Krise werden gemäss Jugendanwaltschaft auch nicht vor den Jugendlichen halt machen. Gerade diejenigen, welche insbesondere von Schulen grosse Aufmerksamkeit bedürfen, werden in der Zeit des Lockdowns zu wenig gefördert und erhalten kaum Leitplanken. Sie werden es in Zukunft auf dem Lehrstellenmarkt und beim Finden einer sinnvollen Tagesstruktur schwer haben. Die Jugendanwaltschaft befürchtet, dass diese Jugendlichen im öffentlichen Raum zunehmend auffallen werden. Auch die durch die Corona-

Krise verursachten sozialen Auswirkungen (Arbeitslosigkeit der Eltern, Verminderung des Lebensstandards, familiäre Probleme etc.) werden bei vorbelasteten Jugendlichen nicht ohne Folgen vorbeigehen. Dass dabei ein Teil mit Delinquenz reagiere, sei wissenschaftlich belegt. Deshalb wird die Jugendanwaltschaft diesbezüglich vor neue Herausforderungen gestellt werden, da es nicht mehr nur um den Jugendlichen allein geht, sondern Lösungen fürs ganze Familiensystem gefunden werden müssen. Die Bekämpfung der Fälle von „Cyberkriminalität“ wird als eine weitere Herausforderung genannt. Es ist bekannt, dass sich ein Teil der Jugenddelinquenz in den virtuellen Raum verlagert hat (Mobbing, Drogenhandel, Nötigung, Erpressung etc.). Die Jugendanwaltschaft geht davon aus, dass durch mehr Mitteleinsatz bei der Polizei und Nachbarkantonen in diesem Bereich auch die Aufklärungsquote steigen wird. Hierbei werde sie hinsichtlich Fallzahlen und Zustimmung für Interventionen vor weitere Herausforderungen gestellt werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft trotz personeller Knappheit und der hohen Arbeitsbelastung in einem anspruchsvollen, belastenden und stets an Komplexität zunehmenden Arbeitsumfeld ordnungsgemäss, effizient und engagiert arbeitet.

4. Strafericht

Aufgrund der Corona-Pandemie führte das Strafericht vom 17. März 2020 bis 26. April 2020 mit Ausnahme von dringlichen Fällen (namentlich Haftfällen) keine Verhandlungen durch. Während dieser Zeit wurde den Mitarbeitenden Homeoffice ermöglicht. Seit 27. April 2020 findet der Verhandlungsbetrieb, unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen, wieder normal statt. Sowohl die Anzahl der im Berichtsjahr neu eingegangenen Fälle als auch der Erledigungen lagen im langjährigen normalen Schwankungsbereich, doch war per Ende des Berichtsjahres eine erhebliche Zunahme der pendenten Anklageverfahren insgesamt (Kollegial-, Jugend- und Einzelgericht) auf 64 und damit den Höchststand seit 2011 festzustellen. Von diesen 64 Anklageverfahren handelte es sich bei 29 um aufwendige und komplexe Wirtschaftsstrafverfahren.

Die Arbeitsbelastung der RichterInnen und GerichtsschreiberInnen hat im laufenden Jahr weiter zugenommen und ist inzwischen auf ein sehr hohes Mass angestiegen. Ende April 2020 waren 77 Anklageverfahren unbeurteilt, worunter 27 Fälle aus der Wirtschaftsabteilung und sieben weitere umfangreiche Fälle aus der allgemeinen Abteilung. Die weitere Zunahme der Pendenzen seit Ende 2019 sei zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass beim Einzelgericht bis Ende April 2020 bereits 29 Anklagen eingegangen seien (Vorjahrestotal: 57). Aufgrund einer summarischen Schätzung anhand von Erfahrungswerten geht das Strafericht von einem diesbezüglichen Arbeitsvorrat von durchschnittlich mindestens einem Jahr pro Richter- bzw. Gerichtsschreiberteam aus. Dazu komme der Bearbeitungsaufwand für die weiteren Verfahren und Geschäfte. Ein solcher Arbeitsvorrat habe zur Folge, dass ein neu eingehender Fall, sofern er nicht wegen einer Haftsituation oder aus anderen Gründen vorgezogen werden muss, in der normalen chronologischen Reihenfolge frühestens rund ein Jahr nach Falleingang beurteilt werden kann, was die Einhaltung des Ziels der Erledigung innert eines Jahres verunmögliche. Aufgrund dieser Entwicklung kam das Strafericht nicht um die Beantragung einer personellen Verstärkung herum. Das Obergericht hat dem Strafericht als Sofortmassnahme für das zweite Halbjahr 2020 eine der beiden Springerstellen zugeteilt, was zu einer gewissen Entlastung führen wird. Um die genannten Herausforderungen bewältigen zu können, sei das Strafericht jedoch auf eine nachhaltige und dauerhafte substantielle Erhöhung der personellen Ressourcen bei den Gerichtsschreiberstellen angewiesen. Die aktuellen personellen Kapazitäten seien gemäss dem Strafericht bereits bei normalem Geschäftsgang zu knapp bemessen und klar ungenügend, zumal seit dem Jahre 2009 zahlreiche Gesetzesrevisionen (u.a. Schweizerische

Strafprozessordnung, Bestimmungen über Landesverweisung) in Kraft getreten seien, die allesamt zu erheblichem Mehraufwand geführt hätten. Die steigende Geschäftslast und Arbeitsbelastung beim Strafgericht ist im Auge zu behalten, damit allfällige personelle Aufstockungen rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Auch beim Strafgericht erfolgen elektronische Eingaben höchst selten. Beim Zwangsmassnahmengericht werden Fax-Übermittlungen immer mehr vom Emailverkehr abgelöst.

Vom Problem der unterschiedlichen Erhebung der Statistiken in Bezug auf die Anzahl Landesverweisungen wurde bereits letztes Jahr berichtet. Im Rechenschaftsbericht des Strafgerichts werden alle im betreffenden Jahr ausgesprochenen Landesverweisungen ausgewiesen, also auch diejenigen, die nicht rechtskräftig werden. In der vom Obergericht und vom Amt für Migration publizierten Liste wird über die in Rechtskraft erwachsenen Landesverweisungen und deren Vollzug Auskunft gegeben. In der vom Bundesamt für Justiz publizierten Statistik werden weniger Landesverweisungen ausgewiesen als effektiv ausgesprochen wurden. Die entsprechenden Zahlen basieren auf dem Schweizerischen Strafregister (VOSTRA) bzw. den darin registrierten Katalogtaten. Da z.B. Diebstahl erst in Kombination mit Hausfriedensbruch zur Katalogtat wird, diese Kombination aber nicht so aus dem Register hervorgeht, sind die entsprechenden Fälle in der Statistik des Bundesamtes nicht enthalten.

Im Berichtsjahr musste ein Jugendgerichtsverfahren zufolge Verjährungseintritts vollumfänglich eingestellt werden. Innert der dem Gericht zur Verfügung stehenden Zeit von lediglich rund fünf Wochen sei die zwingend notwendige Erhebung von zahlreichen weiteren Beweisen unmöglich gewesen. Bei drohender Verjährung in Teilpunkten werden gegebenenfalls Verfahren abgetrennt, was aber nicht immer möglich ist (z.B. wenn eine Verfahrenstrennung zufolge engen Sachzusammenhangs ausscheidet oder die Verjährung bereits kurz nach Anklageerhebung eintritt). Im Berichtsjahr wurden keine Verfahren abgetrennt. Beschwerden wegen Rechtsverzögerungen oder Rechtsverweigerungen gegen das Strafgericht wurden keine erhoben. In insgesamt 12 Fällen stellte das Strafgericht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest, was teilweise dazu führte, dass die Strafen gemildert werden mussten.

Trotz steigender Geschäftslast arbeitet das Strafgericht nach wie vor engagiert, effizient und ordnungsgemäss.

5. Kantonsgericht

Die Anzahl Neueingänge bei den Einzelrichterfällen im vereinfachten und ordentlichen Verfahren ist im Berichtsjahr leicht zurückgegangen. Die Zahl der neuen Abteilungsfälle blieb praktisch unverändert. Dagegen gab es eine markante Zunahme bei den summarischen Verfahren um 181 Fälle, nachdem sich diese im Vorjahr noch um 130 Fälle reduziert hatten. Vor allem die Rechtsöffnungsverfahren trugen zu dieser Zunahme bei. Daneben stiegen, wie schon im Vorjahr, auch die Verfahren betreffend Bauhandwerkerpfandrechte und Arrestverfahren erheblich an. Bei den übrigen Rechtsgebieten hielten sich die Schwankungen im üblichen Rahmen.

Die Arbeitsbelastung auf der Stufe RichterInnen und GerichtsschreiberInnen wird von den Mitgliedern des Kantonsgerichts als hoch aber bewältigbar eingeschätzt. Auf Stufe der Kanzleivorsteherin sei die Arbeitsbelastung wegen der Corona-Krise sehr hoch. Dank der dem Kantonsgerichtspräsidium im ersten Halbjahr 2020 zugesprochenen Gerichtsschreiber-Springer-Stelle kann dieser Ausfall überbrückt werden. Die Sekretariatsarbeit kann zurzeit ebenfalls bewältigt werden. Nach der Lockerung der Massnahmen aufgrund der Corona-Krise kam es auch

hier zu einem starken Anstieg der Arbeitsbelastung. Unnötigen Zeitaufwand generiere nach wie vor der Umstand, dass die Post die Zustellungen teils nur ungenügend erledige und das Kantonsgericht dann zeitintensive Nachforschungen und zweite Zustellungsversuche vornehmen müsse. Auch die Einführung der Multifunktionsgeräte habe die effiziente Arbeitsleistung des Kantonsgerichts massiv behindert. Seit der Installation einer neuen Software auf den Geräten und dem kompletten Ersatz eines der Geräte zu Beginn dieses Jahres hat das Kantonsgericht diesbezüglich jedoch nichts mehr zu beklagen.

Das Kantonsgericht hat, wie schon im Vorjahr, auch im Berichtsjahr sämtliche Ziele erreicht. Zu längeren Bearbeitungslücken ist es erfreulicherweise nicht gekommen. Sowohl die Erledigungsquote wie auch die Anzahl Pendenzen können als gut bzw. unproblematisch beurteilt werden. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr auch keine Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder -verweigerung gegen das Kantonsgericht erhoben.

Bei der Rechnung 2019 im Vergleich zum Budget fällt auf, dass mehr uneinbringliche Verfahrenskosten entstanden sind (drei ausserordentliche Fälle ergaben allein Fr. 240'000.--). Zudem gab es insgesamt mehr Fälle mit uneinbringlichen Gerichtskosten als in den Vorjahren. Ausserdem fielen höhere Kosten für unentgeltliche Prozessführung und Rechtsbeistände an (drei grosse Fälle ergaben allein fast Fr. 200'000.--). Das Kantonsgericht macht darauf aufmerksam, dass der Kanton Zug weitere erhebliche finanzielle Einbussen erleiden werde, falls – wie es der Gesetzesentwurf des Bundesrates vorsieht – die Gerichtskostenvorschüsse halbiert werden und das Inkassorisiko (Einfordern der gesamten Gerichtskosten bei der unterliegenden beklagten Partei; Einfordern des restlichen Gerichtskostenvorschusses bei der klagenden Partei) auf den Staat abgewälzt werde. Insbesondere das Inkasso im Ausland erweise sich vielfach als undurchführbar.

Nachdem sämtliche Verhandlungen (mit Ausnahme von dringenden Angelegenheiten) aufgrund der Coronakrise vom 16. März 2020 bis 26. April 2020 abgesagt wurden, wurde am 27. April 2020 der Verhandlungsbetrieb wieder aufgenommen. Die Rückkehr zum normalen Geschäftsbetrieb nach Überwinden der Corona-Krise werde administrativen Aufwand generieren. Aufgrund des Verhandlungsstopps besteht ein Nachholbedarf. Auch die verlängerten Gerichts- und Betreibungsferien führen zu einem Arbeitsstau. Elektronische Eingaben gibt es auch am Kantonsgericht relativ wenige, was sich während der Corona-Krise nicht geändert habe.

Schliesslich würde sich das Kantonsgericht wünschen, wenn die Abteilungsleitenden mithin auch der Kantonsgerichtspräsident, nicht für jede noch so kleine Ausgabe einen Spesenbeleg erstellen müssten, sondern ihnen ein jährlicher Pauschalbetrag für Kleinauslagen zur Verfügung stehen würde, über welchen keine Rechenschaft abgelegt werden muss. Jeder Kleinbetrag muss aktuell nämlich per Spesenbeleg von der Kasse des Obergerichts, der Generalsekretärin des Obergerichts und der Finanzdirektion geprüft werden, was einen unverhältnismässigen Aufwand erzeuge. Das Obergericht sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Zudem bedürfte es für eine andere Handhabung einer gesetzlichen Grundlage.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erstinstanzliche Zivilrechtspflege ebenfalls ordnungsgemäss, engagiert und speditiv funktioniert.

6. Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht

Nachdem die Anzahl neuer Fälle bei der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht im Vorjahr einen neuen Höchststand (349) erreicht hatte, ging sie im Berichtsjahr wieder leicht zurück (330). Die häufigsten Konflikte betreffen Überstunden, fristlose Kündigungen, Lohnausstände und Arbeitszeugnisse. 52 % aller Streitigkeiten bzw. 164 Fälle konnten durch Vergleich, Anerkennung oder Rückzug erledigt werden. In 15 % der erledigten Fälle blieb die beklagte Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt fern. 86 % aller Fälle konnten innerhalb von drei Monaten erledigt werden. Die länger dauernden Fälle waren in der Regel auf Wunsch der Parteien sistiert oder konnten aufgrund der Notwendigkeit von Terminabsprachen mit den Parteivertretern nicht früher angesetzt werden. Auch bei der Schlichtungsstelle für Arbeit werden Eingaben äusserst selten elektronisch eingereicht. Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz gab es seit der letzten Visitation im Jahre 2015 nur fünf. Bei solchen Streitigkeiten entscheidet der zuständige Schlichter, welche Vertreter er beizieht. Die Besetzung erfolgt gesetzeskonform und je nach Verfügbarkeit.

Die Anzahl der von der Schlichtungsbehörde gefällten Entscheide ist nach wie vor sehr gering (2018: 1; 2019: 2). Dies liege gemäss den Schlichtern daran, dass es wenige spruchreife Fälle gebe. Zudem dürfen Entscheide nur bei einem Streitwert von bis zu Fr. 2'000.-- gefällt werden und solche Fälle könnten meistens geschlichtet werden. Auch das Instrument des Urteilsvorschlags bis zum Streitwert von Fr. 5'000.-- wird nicht häufig genutzt (2018: 7; 2019: 2), da bis zu diesem Streitwert häufig Vergleiche geschlossen werden oder noch zu viele Sachverhaltsfragen ungeklärt und die Fälle somit nicht spruchreif seien. Die Schlichter sehen ihre Aufgabe in erster Linie als vermittelnde und nicht urteilende Behörde.

Der Entwurf zur laufenden Teilrevision der schweizerischen Zivilprozessordnung sieht eine Erweiterung der Kompetenzen der Schlichtungsbehörden vor (Art. 210 Abs. 1 lit. c E-ZPO). Diese sollen so künftig den Parteien bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.-- (statt wie bisher bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.--) einen Urteilsvorschlag unterbreiten können. Damit will man das Potenzial besser nutzen, welches Urteilsvorschläge in Bezug auf die einfache und rasche Erledigung einer Streitsache bieten – insbesondere auch in Säumnisfällen, bei denen die beklagte Partei der Schlichtungsverhandlung fernbleibt. Zudem soll in der ganzen ZPO der Begriff „Urteilsvorschlag“ aus terminologischen Gründen mit „Entscheidvorschlag“ ersetzt werden. Eine Ausweitung der Entscheidkompetenz nach Art. 212 ZPO ist im Entwurf zur Teilrevision nicht vorgesehen.

Die Anzahl der durch Vergleich erledigten Konflikte demonstriert den grossen Nutzen und die Wichtigkeit der Schlichtungsstelle für Arbeit zur Entlastung der Zivilgerichte.

7. Schlichtungsbehörde für landwirtschaftliche Pacht

Per 1. Januar 2019 übernahm Markus Bieri das Präsidium der Schlichtungsbehörde für landwirtschaftliche Pacht, nachdem der bisherige Präsident Rudolf Schicker pensioniert wurde. Die Amtsübernahme und Einführung seien reibungslos verlaufen. Der neue Präsident verfügt, wie schon sein Vorgänger, über das notwendige Verhandlungsgeschick. Er ist bestens mit den lokalen Gegebenheiten vertraut und aufgrund seiner Tätigkeit als Präsident des Zuger Bauernverbandes sehr gut vernetzt. Die Zusammenarbeit zwischen dem neuen Schlichter und der stellvertretenden Schlichterin sowie dem juristischen Sekretär funktioniere reibungslos. Aufgrund der geringen Anzahl Fälle verfügt die Schlichtungsbehörde über keine eigene Infrastruktur. Sie nutzt diejenige des Direktionssekretariats der Volkswirtschaftsdirektion.

Im Berichtsjahr gingen lediglich zwei neue Gesuche um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung ein. Die meisten Fälle betreffen Gesuche um Erstreckung des landwirtschaftlichen Pachtverhältnisses und können mit einem Vergleich abgeschlossen werden.

8. Friedensrichterämter Baar, Risch-Rotkreuz und Walchwil

Wie die Schlichtungsbehörden leisten auch die Friedensrichterämter einen wesentlichen und wertvollen Beitrag zur Wahrung des Rechtsfriedens und zur Entlastung der Zivilgerichte. Beinahe die Hälfte aller eingehenden Fälle (49 %) konnte im Berichtsjahr durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich erledigt werden, was die Effizienz der Friedensrichterämter verdeutlicht. Häufig erscheinen die beklagten Parteien nicht zur Schlichtungsverhandlung, was eine Schlichtung von vornherein verunmöglicht. Bezüglich Verfahrensdauer kann festgehalten werden, dass die gesetzlichen Fristen von Art. 203 ZPO in aller Regel eingehalten werden. Zu Verzögerungen kam es, wenn überhaupt, dann meist auf Wunsch der Parteien oder weil Parteien im Ausland involviert waren, was oft etwas mehr Zeit beansprucht.

Während im Friedensrichteramt Baar (2019: 153; 2018: 127) eine deutliche Zunahme der Neueingänge zu verzeichnen ist, nahm die Anzahl neuer Fälle in den beiden Ämtern Risch-Rotkreuz (2019: 49; 2018: 61) und Walchwil (2019: 12; 2018: 24) spürbar ab. Gerade im visitierten Friedensrichteramt Walchwil war die Fallanzahl mit 12 Fällen im Berichtsjahr ausserordentlich gering, was sich zweifelsohne auf die Arbeitsroutine auswirkt. Diese an sich schon wenigen Fälle werden noch zwischen Friedensrichterin und Stellvertreter aufgeteilt, damit beide Erfahrung sammeln können. Laut Empfehlung des Schweizerischen Vereins für Friedensrichter und Vermittler (SVFV) braucht es sicher 20 Fälle pro Jahr und Person, um eine gewisse Routine zu erlangen. Auch wenn das Friedensrichteramt Walchwil versucht, sich durch Weiterbildung und Erfahrungsaustausch auf dem neuesten Stand zu halten, erachtet es die Frage nach einer Zusammenlegung von kleineren Friedensrichterämtern als berechtigt. Derselben Ansicht waren auch andere Friedensrichterämter. Auch ein Modell der gegenseitigen Stellvertretung zwischen kleineren Friedensrichterämtern, so dass nur eine Person pro Gemeinde für das Amt gewählt werden muss, wird von den Friedensrichterämtern als sinnvoll angesehen.

Die Frage nach der Zusammenlegung von kleineren Gemeinden für die bessere Routine bei kleinen Fallzahlen ist - wie schon nach den ersten Visitationen der Friedensrichterämter Neuheim, Ober- und Unterägeri und Menzingen vor zwei Jahren - auch dieses Jahr erneut aufge-taucht und sollte weiterverfolgt werden. Alternativ zu einer Zusammenlegung der Ämter könnte allenfalls wenigstens die gegenseitige Stellvertretung bei kleinen Friedensrichterämtern geprüft werden. Beide Varianten würden dazu beitragen, dass sich die Friedensrichter der kleineren Gemeinden mehr Praxis aneignen, da sie dadurch mehr Fälle zu bearbeiten hätten. Auch würden sich die Fixkosten der einzelnen Gemeinden verringern. Dies würde jedoch eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Grundlage voraussetzen.

Dass die Friedensrichterämter nach wie vor wenige Fälle mit Entscheid erledigen, liegt daran, dass die Konflikte bis zum Streitwert von Fr. 2'000.-- grossmehrheitlich mit Vergleich erledigt werden. Wenn man die Streitwertgrenze für Entscheide heraufsetzen würde, würde die Möglichkeit zum Entscheid von den Friedensrichtern wohl auch mehr genutzt werden. Eine Ausweitung der Entscheidkompetenz nach Art. 212 ZPO ist im Entwurf zur Teilrevision jedoch, wie in Ziffer 6 vorstehend erwähnt, nicht vorgesehen. Dagegen dürfte das Instrument des Urteilsvorschlages mit der im Revisionsentwurf vorgesehenen Verdoppelung der Streitwertgrenze für Urteilsvorschläge wohl künftig häufiger zur Anwendung gelangen. Die Friedensrichter sehen sich

jedoch, wie die übrigen Schlichtungsbehörden, nach wie vor primär als Vermittler und nicht als Richter, da ihre Kernaufgabe die Streitschlichtung ist. Wo immer möglich, wird jedoch entschieden oder zumindest ein Urteilsvorschlag unterbreitet.

9. Konkursamt

Beim Konkursamt gab es nach der letzten Visitation im Jahre 2016 einen Wechsel in der Amtsleitung. Der ehemalige Amtsleiter Markus Spiess trat nach fast 35 Dienstjahren per Ende 2016 den vorzeitigen Ruhestand an. Andreas Hess, Rechtsanwalt, welcher bereits seit 2007 beim Handelsregister- und Konkursamt arbeitete und seit 2011 den Rechtsdienst leitete, übernahm die Amtsleitung ab 1. Januar 2017. Gleichzeitig wurden die beiden Ämter Handelsregisteramt und Konkursamt, welche in Personalunion geführt werden, vom Regierungsrat zum Handelsregister- und Konkursamt zusammengelegt.

Im Berichtsjahr gab es 459 neue Konkursverfahren (2018: 377). Davon betrafen 175 Verfahren Liquidationen aufgrund von Organisationsmängeln nach Art. 731b OR. 343 Verfahren konnten im Berichtsjahr erledigt werden (2018: 452). Die Verfahren mussten deutlich weniger häufig aufgrund von fehlenden Aktiven eingestellt werden (2019: 265; 2018: 334). Es wurden 54 Konkursverfahren durchgeführt (Vorjahr: 97). In 19 Fällen wurden die Konkurse im Beschwerdeverfahren aufgehoben. Die Anzahl pender Verfahren hat von 374 im Vorjahr auf 490 deutlich zugenommen. Das Ziel des Pendenzenabbaus konnte somit nicht erreicht werden. Grund dafür dürfte nebst der Zunahme der Eingangszahlen auch der Weggang zweier Sachbearbeiter und der Einarbeitungsaufwand der neuen Mitarbeiter gewesen sein. Hinzu kamen längere krankheitsbedingte Ausfälle bei zwei weiteren Mitarbeitern. Auch der Umstand, dass die Verfahren nicht mehr abgeschlossen werden, solange noch Abtretungsprozesse hängig sind, führte zum Pendenzenanstieg. Folglich kam es zum Teil auch zu längeren Bearbeitungslücken und zu einer Beschwerde wegen Rechtsverzögerung/ Rechtsverweigerung. Letztere wurde jedoch abgewiesen. Von der Möglichkeit der Einreichung von elektronischen Eingaben wird auch beim Konkursamt selten Gebrauch gemacht.

Die Arbeitsbelastung beim Konkursamt ist aufgrund der pendenten Verfahren bereits heute sehr hoch. Es wird sich zeigen, wie viele Konkurse nebst dem üblichen Geschäftsgang aufgrund der aktuellen Coronakrise noch ausserordentlich dazu kommen. Die Bewältigung der zu befürchtenden Konkurswelle sieht das Konkursamt als grösste Herausforderung. Auch die Umstellung auf die neue EDV-Fachapplikation per Anfang des laufenden Jahres erfolgte nicht reibungslos und verursachte erheblichen Mehraufwand. Von der personellen Aufstockung im Mai bzw. Juni 2020 um zwei zusätzliche Mitarbeitende erhofft man sich eine gewisse Entlastung. Mit der Verschiebung der geplanten Gesetzesänderung betreffend die konkursamtliche Liquidation von Gesellschaften ohne Domizil wird das Konkursamt zumindest von dieser Seite von der erwarteten Fallzunahme (noch) verschont bleiben. Trotz der hohen Arbeitsbelastung berichtet das Konkursamt von einem guten Arbeitsklima.

10. Obergericht

Während die Neueingänge in der I. Zivilabteilung praktisch auf dem Vorjahresniveau lagen, war in der II. Zivilabteilung des Obergerichts eine deutliche Abnahme gegenüber dem Vorjahr (2019: 36; 2018: 44) und zugleich der tiefste Stand an Neueingängen seit 2011 zu verzeichnen. Demgegenüber ist die Anzahl neuer Fälle (von 41 im Vorjahr auf 43 im Berichtsjahr) in der Strafabteilung leicht angestiegen. Dennoch gelang es der Strafabteilung, die Pendenzen zu re-

duzieren, obwohl sie erstmals seit Jahren mit nur einer Gerichtsschreiberstelle auskommen musste. In der nächsten Zeit werden in der Strafabteilung jedoch zahlreiche sehr grosse und zum Teil auch ausserordentlich aufwändige Fälle erwartet. Daher sei ein nachhaltiger personeller Ausbau der Strafabteilung ab dem Jahr 2021 unausweichlich. Auch in den beiden Beschwerdeabteilungen ist die Anzahl neuer Fälle gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen (2019: 91 bzw. 128; 2018: 79 bzw. 116).

Die Arbeitsbelastung beim Obergericht wird nach wie vor als hoch bis sehr hoch beschrieben. Um die Fälle zeitgerecht zu beraten, muss teilweise auch am Feierabend und über die Wochenenden gearbeitet werden. Im Bereich der Justizverwaltung hat die Überlastung der Generalsekretärin und des Präsidenten zur Folge, dass anstehende Projekte nicht zeitgerecht angegangen werden können. Aufgrund der Sparmassnahmen im Kanton hat das Obergericht in den vergangenen Jahren auf die Budgetierung zusätzlicher Personalstellen verzichtet. Auch bei der Verabschiedung des Budgets für das laufende Jahr wurden aufgrund des Personalstopps keine zusätzlichen Stellen beantragt. Für das Budget 2021 besteht nun gemäss Obergericht ein dringender Nachholbedarf. Das Arbeitsklima wird nach wie vor als sehr gut bezeichnet.

Die Verfahren werden in aller Regel zeitgerecht erledigt. Für längere Verfahrensdauern sind regelmässig externe, nicht beeinflussbare Faktoren (Schwierigkeiten bei der Zustellung, Sistierungen, Rechtsmittel gegen Zwischenverfügungen etc.) verantwortlich. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung gegen das Obergericht sind auch im Berichtsjahr keine erhoben worden. Auch im Berichtsjahr gab es wieder Drohungen gegen das Obergericht und einzelne Mitglieder, was in einem Fall sogar zur Eröffnung eines Strafverfahrens führte.

Eine Zunahme der Eingaben in elektronischer Form konnte auch während der Corona-Zeit nicht festgestellt werden. Die auch vom Kantonsgericht geschilderten Probleme mit den Multifunktionsgeräten sind laut Obergericht weitgehend behoben und die Einstellungen der Geräte optimiert worden. Wie das Kantonsgericht ist auch das Obergericht aber der Ansicht, dass die neuen Geräte nicht die Leistung und Qualität bringen, welche sie sich von den früheren Geräten gewohnt waren.

Schliesslich erkundigte sich die JPK dieses Jahr nach der Unabhängigkeit der sog. „Springer“, welche zeitweise je nach Bedarf bei allen Instanzen eingesetzt werden. Ein „Springer“ schreibt bei den verschiedenen Behörden jedoch nie am selben Fall, weshalb sich die Ausstandsproblematik gar nicht erst stelle. Das Obergericht hat sich vielmehr dem Grundsatz nach gefragt, ob das vorherrschende Springermodell generell Sinn mache, da es schwierig sei, gute und qualifizierte juristische Mitarbeiter zu finden, welche man überall gewinnbringend einsetzen könne. Im Moment sei man zufrieden mit diesem Modell. Aber gutes Personal springe leider häufig irgendwann auch wieder ab.

Die Berichterstattung des Obergerichts erfolgte wie schon in den Jahren zuvor sehr detailliert und transparent. Die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht im Kanton funktioniert der Wahrnehmung der erw. JPK nach einwandfrei.

11. AJV

Die Arbeitsbelastung beim Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) ist nach wie vor hoch. Die Fallzahlen haben mit einer Ausnahme (gleichbleibende Anzahl Abschlüsse ambulante Behandlungen) alle zugenommen. Der VBD hat aufgrund der steigenden Arbeitsbelastung bei der Amtsleitung 50 zusätzliche Stellenprozente beantragt. Der Entscheid darüber ist bis dato noch

ausstehend. Die Arbeitsbelastung bei der Strafanstalt hat sich aufgrund von weniger Eintritten etwas entspannt. Aus organisatorischen und praktischen Gründen wird der Sozialdienst der Strafanstalt nicht mehr durch den VBD, sondern durch die Strafanstalt abgedeckt.

Die Belegungszahlen sind mit Ausnahme der Administrativhaft praktisch identisch zum Vorjahr (Strafvollzug 96 %; 2018: 97 %; Untersuchungshaft 74 %; 2018: 75 %; Administrativhaft 38.4 %; 2018: 48.6 %). Entgegen der ursprünglichen Erwartungen sind die Fallzahlen bei den Electronic-Monitoring-Vollzügen wie in anderen Kantonen tief. Die Gründe dafür liegen u.a. im Umstand, dass die für kurze Freiheitsstrafen verurteilten Personen die Voraussetzungen für diese Vollzugsform nicht erfüllen (insbesondere einer geregelten Arbeitstätigkeit nachzugehen).

Die Anzahl anstaltsinterner Sanktionen hat sich in den beiden letzten Jahren im Vergleich zum Jahr 2017 verdoppelt. Dabei ging es in erster Linie um den Konsum von Cannabis. Tendenziell werden die Kontrollen etwas rigoroser durchgeführt als auch schon. Dabei kommen auch Drogenhunde zum Einsatz. Zu Ende des Berichtsjahres wurden der Gartenbereich sowie ein Teil der Aussenarbeitsplätze mit einem Einwurf- und Einsichtsschutz überdacht. Damit ist nun sichergestellt, dass keine Gegenstände mehr von aussen über die Anstaltsmauer auf das Anstaltsgelände geworfen werden können.

Die Strafanstalt hatte im Berichtsjahr den Tod eines Häftlings im Massnahmenvollzug zu bewältigen. Die Untersuchung der Staatsanwaltschaft förderte keine Versäumnisse seitens der Strafanstalt zutage.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch der Betrieb des Amtes für Justizvollzug trotz des belastenden Arbeitsumfeldes einwandfrei funktioniert.

12. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen mit 12 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung,

- den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2019 zu genehmigen und
- den Richterinnen und Richtern, den Behördenmitgliedern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des Amtes für Justizvollzug den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Zug, 2. Juli 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner